

1117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974,
betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichts-
barkeit im Sinn des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens
über Staatenimmunität

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht
die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für
Zivilrechtssachen Wien für die Feststellung vor, ob die Re-
publik Österreich die Entscheidung eines Gerichtes eines
anderen Mitgliedstaates im Sinn des Art. 20 des Europäischen
Übereinkommens über Staatenimmunität zu erfüllen hat. Gleiches
soll für die Erfüllung eines Vergleiches im Sinne des Art. 22
dieses Übereinkommens gelten. Darüber hinaus soll die Fest-
stellungsklage auch von der Republik Österreich selbst erhoben
werden können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai
1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Ge-
richtsbarkeit im Sinn des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens
über Staatenimmunität, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter